



Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts

19. März 2013

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht über die Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben, mit dem Antrag darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Franz Enderli

Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Voraussetzungen

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (GDB 101) ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) müssen diese für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamts für Migration (BFM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [BüG; SR 141.0]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Diese Fristen gelten auch für gesuchstellende Personen, deren Ehegatten bereits allein eingebürgert worden sind (Art. 15 Abs. 4 BüG). Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann gemäss Art. 4 Abs. 2 BRG die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 BüG; Art. 10 BRG).

Der Regierungsrat unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag zum Entscheid innerhalb von zwei Jahren dem Kantonsrat (Art. 4 Abs. 3 BRG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BRV).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BüG; Art. 10 BRG).

Nach Art. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere, ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 BüG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

2. Aus der Praxis

2.1 Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht

Am 8. November 2012 fand die Plenarveranstaltung im Einbürgerungsrecht statt. Das Sicherheits- und Justizdepartement lädt zu dieser Veranstaltung periodisch ein, um eine Plattform für den Erfahrungsaustausch anzubieten sowie Neuerungen, Ideen und Standards zu besprechen. Sie richtet sich vor allem an die zuständigen Einbürgerungsbehörden, aber auch an die am Verfahren beteiligten Behörden, wie die Kantonspolizei, das Zivilstandsamt oder die Fachstelle Gesellschaftsfragen (Integration).

An der Veranstaltung wurde über den Stand der bevorstehenden Totalrevision des BüG informiert (vgl. nachstehend Ziff. 2.4). Weiter wurde vom Amt für Justiz der Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 8. November 2011 (AB BRV; GDB 111.211) betreffend die Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse vorgestellt (vgl. auch nachstehend unter Ziff. 2.3).

2.2 Informationsveranstaltung

Seit dem 1. Januar 2012 haben die betroffenen Personen vor der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs zwingend eine Informationsveranstaltung zu besuchen, die vom Amt für Justiz durchgeführt wird. Die Veranstaltung findet in der Regel zweimal im Jahr statt und wird bereits seit 2009 für interessierte Personen (auf freiwilliger Basis) durchgeführt.

Mit der Veranstaltung wird sichergestellt, dass einbürgerungswillige Ausländer und Ausländerinnen über die Voraussetzungen und das Verfahren ausreichend informiert werden. Beispielsweise wird über den erforderlichen Sprachlevel, die notwendigen staatsbürgerlichen Grundkenntnisse oder die anfallenden Kosten informiert. Die Veranstaltung bezweckt auch eine bewusstere Vorbereitung auf die Einbürgerung. Die damit für das Verfahren geschaffene Transparenz wird geschätzt. Auch die kantonalen und kommunalen Behörden profitieren von gut informierten Gesuchstellenden. Letztlich können damit die Verfahrensabläufe reibungsloser und schneller abgewickelt werden.

Auch im Jahr 2012 wurde die Informationsveranstaltung für einbürgerungswillige Personen zweimal durchgeführt. Wiederum sind die Veranstaltungen auf reges Interesse gestossen. Am 13. März 2012 nahmen 37 Personen und am 18. September 2012 46 Personen teil.

2.3 Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung

Der Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung stellt einen weiteren Schritt zur Vereinheitlichung des kantonalen Einbürgerungsstandards dar. Die Statuierung eines einheitlichen Standards führt unter anderem zu einer Gleichbehandlung aller gesuchstellenden Personen, zu einer verbesserten Transparenz im Verfahren, zur Vorhersehbarkeit der Eignungskriterien und zu einer Vergleichbarkeit der kommunalen Entscheide.

Der Regierungsrat hat den Nachtrag am 11. Dezember 2012 erlassen und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

2.3.1 Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Das Vertrautsein mit den hiesigen Gegebenheiten ist ein zentraler Punkt bei der Beurteilung eines Einbürgerungsgesuchs. Bevor ein Gesuch (mit den diversen notwendigen Unterlagen) eingereicht und das aufwendige Verfahren durchgeführt wird, soll sich die gesuchstellende Person aufgrund dieser Ausführungsbestimmungen ein genaueres Bild davon machen können, ob sie die Voraussetzungen für eine Einbürgerung tatsächlich erfüllt.

Das Erfordernis des Vertrautseins nach Art. 14 Bst. b BüG und Art. 18 Abs. 2 Bst. b BRV umfasst auch staatsbürgerliche Grundkenntnisse und schafft die besonderen Voraussetzungen, um als künftige Bürgerin oder als künftiger Bürger am politischen Prozess teilzunehmen und die schweizerischen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse besser zu verstehen.

Von allen in das Einbürgerungsgesuch einbezogenen Personen wird verlangt, dass sie grundlegende Kenntnisse über die Schweiz und das schweizerische Staats- und Gemeinwesen besitzen und namentlich wissen, welche Rechte (z.B. politische Rechte, diplomatischer Schutz im Ausland, Niederlassungsfreiheit, Ausweisungs- und Auslieferungsverbot) und welche Pflichten (z.B. Militärdienst, Verbot in fremder Armee Militärdienst zu leisten) sie mit der Einbürgerung erhalten. Um die politischen Rechte wahrnehmen zu können, bedarf es auch eines allgemeinen Wissens über die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse und Lebensweisen.

2.3.2 Vorbereitungskurs

Das BWZ bietet einen Vorbereitungskurs betreffend die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse an. Der Inhalt wurde auf den Prüfungsstoff abgestimmt und zusammen mit dem Amt für Justiz erarbeitet. Die Organisation und die Durchführung ist Sache des Kantons.

Der Kurs ist für die gesuchstellenden Personen freiwillig. Voraussetzung für den Kursbesuch sind jedoch genügende Sprachkenntnisse, mithin also ist der Ausweis über die bestandene Sprachstandanalyse B1 oder eine Ausnahmebewilligung vorzuweisen; ohne einen solchen Ausweis kann der Kurs nicht besucht werden.

Es ist vorgesehen, den Kurs zwei- bis dreimal im Jahr durchzuführen. Der Kurs beinhaltet 15 Lektionen, die über sechs Abende jeweils einmal pro Woche abgehalten werden. Der Kurs findet in der Regel mit ca. zehn bis zwölf Teilnehmern statt. Lehrmittel sind das „ECHO“ (HEKS Hrsg.), das Merkblatt des Amtes für Justiz „Ordentliche Einbürgerung ausländischer Personen im Kanton Obwalden“ sowie jeweils individuelle Kursunterlagen. Die Kurslehrmittel werden mit den Ausführungen des Dozenten ergänzt und bilden so den gesamten Prüfungsstoff. Kommunale Aspekte fliessen bei Bedarf über das Amt für Justiz in den Prüfungsstoff und somit in die Lehrmittel ein.

2.3.3 Durchführung der Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse

Die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sind – mit Blick auf die vorausgesetzten Sprachfähigkeiten – im Rahmen eines mündlichen Tests zu prüfen. Dieser wird durch das BWZ durchgeführt. Der Test dauert ca. 15 Minuten und wird durch eine Lehrperson des Vorbereitungskurses abgehalten; in diesem Rahmen sind nur K1 Fragen möglich (Wissensfragen, nicht Verstehensfragen). Der erfolgreich bestandene Test wird mit einem BWZ-Attest bestätigt.

Da auch die Anforderungen an die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse einem gewissen Wandel unterworfen sind, überprüft und bereinigt das Amt für Justiz regelmässig den Prüfungsstoff.

2.3.4 Erste Erfahrungen

Die ersten Prüfungssessionen haben – begleitet durch das Amt für Justiz – bereits stattgefunden. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich die einbürgerungswilligen Personen im Einbürgerungsverfahren nur schwer orientieren können und häufig nicht wissen, welche Voraussetzungen man für die Einbürgerung mitbringen muss. Dem ist bei der Informationsveranstaltung und im Vorbereitungskurs vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken. Für die zweite Prüfungssession wurde die Testdauer von 15 auf 30 Minuten erhöht, damit man sich mit den Kandidaten eingehender befassen konnte.

Der erste Vorbereitungskurs startete Ende Februar 2013. Es besteht ein reges Interesse an den Kursen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer machen aktiv und interessiert im Unterricht mit. Die ersten Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, aber auch der Dozenten und Einbürgerungsbehörden, sind äusserst positiv.

Im Ergebnis ist die Umsetzung des Nachtrags zu den Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung als vollzogen und gelungen zu bezeichnen.

2.4 Änderungen des Bundesrechts

Am 19. Mai 2011 hatte die Staatspolitische Kommission des Nationalrats beschlossen, auf die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes nicht einzutreten. Gemäss Medienmitteilung der Parlamentsdienste vom 24. Februar 2012 hat die Kommission in der Folge aber ein Rückkommen beschlossen und ist auf die Vorlage doch eingetreten. Die Mehrheit der Kommission sieht im Entwurf des Bundesrats eine taugliche Beratungsgrundlage, um die heute schweizweit sehr

uneinheitlichen Einbürgerungsverfahren zu harmonisieren und um die Definition der Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu präzisieren.

Inzwischen hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrats am 21. Februar 2013 seine Anträge zuhanden der Frühjahrssession 2013 verabschiedet. Sie beantragt unter anderem dem Nationalrat, dass die Niederlassungsbewilligung und eine Wohnsitzdauer von zehn Jahren für die Einbürgerung vorausgesetzt sein sollen. Des Weiteren sollen die Einbürgerungswilligen die Fähigkeit haben, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache gut zu verständigen. Der „Jugendbonus“, wonach für die Berechnung der Aufenthaltsdauer die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet wird, soll entfallen.

Am 13. März 2013 hat der Nationalrat über die Vorlage beraten und ist im Wesentlichen den Anträgen der vorberatenden Kommission gefolgt.

Die Auswirkungen auf den Kanton Obwalden können noch nicht konkret abgeschätzt werden. Voraussichtlich aber wird sich der Verfahrensablauf ändern; soweit ersichtlich wird es das Bundesamt für Migration sein, welches den letzten massgebenden Einbürgerungsentscheid fällt (nicht mehr der Kantonsrat).

3. Kantonsbürgerrechtserteilung

3.1 Verfügung

Zu den Fragen betreffend Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde Aufschluss. Vor allem was die Frage der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten betrifft, ist die kantonale Behörde weitgehend auf die Beurteilung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindeversammlung angewiesen, welche die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar kennen. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz geben die vorliegenden Verfügungsentwürfe Auskunft über die durch die kantonalen Behörden nachprüfbaren Kriterien.

Es sind dies folgende Punkte:

- a. Vertretung unmündiger Gesuchsteller (Art. 34 Abs. 1 BÜG; Art. 10 Abs. 1 BRG);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des BFM (Art. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (Art. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BÜG) durch Bund und Gemeinde (Art. 5 und 7 BRG);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; Art. 5 Abs. 1 BRG);
- d. Vorliegen des Einbürgerungswillens unmündiger Gesuchsteller unter 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG; Art. 10 Abs. 2 BRG);
- e. berufliche oder schulische Tätigkeit;
- f. Höhe der kantonalen Einbürgerungsgebühren (Art. 19 ff. BRG, Art. 25 Bst. a BRV).

3.2 Zustellung des Berichts und der Anträge: Einberufung der Rechtspflegekommission
Bericht und Anträge zu den Einbürgerungsgesuchen werden den Mitgliedern des Kantonsrats vor dem angesetzten Sitzungsdatum (Mittwoch, 8. Mai 2013, ab 8 Uhr) der Rechtspflegekommission zugestellt, damit Fragen zu Gesuchen wenn möglich nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Akten-dossiers werden der Präsidentin der Rechtspflegekommission nach der Verabschiedung durch den Regierungsrat übergeben. Die Gesuche werden vom Einbürgerungsausschuss der Rechtspflegekommission im Einzelnen geprüft und anschliessend in der Kommission vorberaten.

4. Gesuchstellende Personen

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:

1. DIMOSKA, Lena, und deren Kinder DIMOSKA, Martina, und DIMOSKA, Natali, alle Staatsangehörige von Mazedonien
2. JAKUPI, Besmir, Staatsangehöriger von Mazedonien
3. KOVAC, Mira, Staatsangehörige von Kroatien
4. LUSHI, Egzon, Staatsangehöriger von Kosovo
5. LUSHI, Liridona, Staatsangehörige von Kosovo
6. MARJANOVIC, Ines, Staatsangehörige von Kroatien
7. MITRESKA, Julijana, und deren Kinder MITRESKI, Andrej, und MITRESKA, Anastasia, alle Staatsangehörige von Mazedonien

Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:

8. DJUKANOVIC, Goran, und DJUKANOVIC, Sladana, und deren Kinder DJUKANOVIC, Katarina, und DJUKANOVIC, Nikola, alle Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina
9. GERBER, Margret Luise, Staatsangehörige von Deutschland
10. HALTER, Maria Petra, Staatsangehörige von Deutschland

Mit Gemeindebürgerrecht von Giswil:

11. DRLJIC, Izudin, und DRLJIC, Amira, beide Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina
12. LONCARIC, Mateja, Staatsangehörige von Kroatien
13. PATHMANATHAN, Jathursana, Staatsangehörige von Sri Lanka
14. PATHMANATHAN, Praveena, Staatsangehörige von Sri Lanka

Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:

15. HAZIRI, Senad, Staatsangehöriger von Kosovo
16. IBRAHIMAJ, Besjan, Staatsangehöriger von Kosovo
17. ISLAMI, Valmire, Staatsangehörige des ehemaligen Jugoslawien (genaue Staatsangehörigkeit ungeklärt)
18. MENGE, Bektas Baran, Staatsangehöriger der Türkei
19. MENGE, Berfim, Staatsangehörige der Türkei
20. QETAJ, Pjeter, und dessen Sohn QETAJ, Nikoll, alle Staatsangehörige von Kosovo

Mit Gemeindebürgerrecht von Sachseln:

21. ATROSHI, Musleh, und ATROSHI Silav, und deren Kinder ATROSHI, Djudi, und ATROSHI, Kani, alle Staatsangehörige des Irak
22. KIRUPANANTHAN, Anuratha, und deren Kinder, KIRUPANANTHAN, Abarnath, und KIRUPANANTHAN, Abinaya, alle Staatsangehörige von Sri Lanka
23. LIEBERMANN, Britta, Staatsangehörige von Deutschland
24. LIEBERMANN, Fabian, Staatsangehöriger von Deutschland
25. LOPES DE SOUSA, André José, Staatsangehöriger von Portugal
26. MARJANOVIC, Robert, und MARJANOVIC, Marijana, und deren Kinder MARJANOVIC, Josip, MARJANOVIC, Andrea, und MARJANOVIC, Lorena, alle Staatsangehörige von Kroatien
27. MRIJAJ, Barbara, und deren Kinder MRIJAJ, Jesika, MRIJAJ, Jeison, und MRIJAJ, Elisa, alle Staatsangehörige von Kosovo
28. MUZZO, Carmine, Staatsangehöriger von Italien und MUZZO, Anne Blondina Maurice, Staatsangehörige von Italien und Belgien, und deren Kinder MUZZO, Elio, MUZZO, Giulio, und MUZZO, Sandro, alle Kinder Staatsangehörige von Italien
29. TOPIC, Josip, und TOPIC, Ruzica, und deren Kinder TOPIC, Barbara, und TOPIC, Dominik, alle Staatsangehörige von Kroatien
30. UKSHINI, Adnan, Staatsangehöriger von Kosovo
31. ZIVANOVIC, Natasa, Staatsangehörige von Serbien

Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:

32. ANANTHASOTHY, Kirthana, Staatsangehörige von Sri Lanka
33. ANANTHASOTHY, Suganya, Staatsangehörige von Sri Lanka
34. ANDRIJANIC, Juro, und ANDRIJANIC, Kaja, alle Staatsangehörige von Kroatien
35. ATASHEV, Rasul, Staatsangehöriger von Russland
36. BESTULAGOVA, Anzhela, Staatsangehörige von Russland
37. DECIUS, Wolfgang Jürgen, Staatsangehöriger von Deutschland
38. FIS, Ferdi, Staatsangehöriger der Türkei
39. FIS, Funda Fikriye, Staatsangehörige der Türkei
40. MANN, Werner Walter, und MANN, Helga, alle Staatsangehörige von Deutschland
41. MC HUGH, Dylan Chase, Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika
42. MC HUGH, Julia Claire, Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika
43. MC HUGH, Kathryn Mae, Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika
44. MC HUGH, Samantha Paige, Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika
45. MROZOWSKI, Adrian Ramon, Staatsangehöriger von Polen und Deutschland
46. REDJALARI, Enis, Staatsangehöriger von Kosovo
47. REDJALARI, Zana, Staatsangehörige von Kosovo
48. VISHAJ, Ferat, und dessen Kinder VISHAJ, Arbesa, und VISHAJ, Fiona, alle Staatsangehörige von Kosovo

Alle diese gesuchstellenden Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Recht.

Folgende Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts nicht. Die Gesuche sind deshalb abzulehnen:

49. MARJANOVIC, Zivko, und MARJANOVIC, Lucija, beide Staatsangehörige von Kroatien, mit Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Alpnach
50. THAQI, Gjon, und THAQI, Tone, beide Staatsangehörige von Kosovo, mit Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Alpnach

5. Beschlussanträge

Die Beschlussanträge für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Form von Verfügungen des Kantonsrats mit den notwendigen Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

Anhang:

- Anträge zur Erteilung bzw. zur Verweigerung des Kantonsbürgerrechts